

Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH

Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Trollenhagen (AEB Abwasser)

gültig ab 01.04.2013

- § 1 Vertragsverhältnis/Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragspartner, Anschlussnehmer
- § 4 Vertragsschluss
- § 5 Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen
- § 6 Abwassereinleitungen
- § 7 Vorbehandlungsanlage/Indirekteinleiter
- § 8 Untersuchung des Abwassers
- § 9 Entwässerungsantrag und Zustimmung der TAB
- § 10 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
- § 11 Haftung
- § 12 Baukostenzuschuss
- § 13 Grundstücksanschluss
- § 14 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Rückstau/Hebeanlage
- § 16 Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- § 17 Zutrittsrecht/Grundstücksbenutzung
- § 18 Auskunft- und Anzeigepflichten
- § 19 Technische Anschlussbedingungen
- § 20 Entgelterhebung
- § 21 Entgeltmaßstäbe für den Mengenpreis
- § 22 Entgelt für die Einleitung von Abwasser
- § 23 Entgelterhebung für die dezentrale Entsorgung
- § 24 Abschlagszahlungen und Abrechnung
- § 25 Zahlung, Verzug
- § 26 Vorauszahlungen
- § 27 Sicherheitsleistung
- § 28 Zahlungsverweigerung
- § 29 Aufrechnung
- § 30 Datenschutz
- § 31 Verweigerung der Abwasserbeseitigung
- § 32 Vertragsstrafe
- § 33 Gerichtsstand

Anlage zu § 6 Einleitwerte

§ 1

Vertragsverhältnis/Geltungsbereich

- (1) Die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (nachfolgend TAB genannt) führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrags durch.
- (2) Für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Trollenhagen gelten die nachfolgenden Abwasserentsorgungsbedingungen.
- (3) Die Abwasserentsorgungsbedingungen gelten für alle Anschlussnehmer, die nach der Satzung der Gemeinde Trollenhagen über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 der Satzung der Gemeinde Trollenhagen über die öffentliche Abwasserbeseitigung.

§ 3

Vertragspartner, Anschlussnehmer

- (1) Die TAB schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Anschlussnehmer ab.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der TAB unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der TAB auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der TAB einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 ist der Anschlussnehmer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der TAB unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tritt anstelle der TAB ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 4

Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt auch durch die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen zustande. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen zustande, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies der TAB unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Entgelten der TAB.
- (2) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der TAB den Zeitpunkt der Übergabe, ihre Anschriften und den Zählerstand bzw. die Zählerstände des Wasserzählers bzw. der Wasserzähler mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung endet der Vertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der TAB für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (3) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der TAB entscheidend.

§ 5

Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Die TAB ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 3 Absatz 1 sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (2) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Entgelte, sofern sie nicht dem Anschlussnehmer im Einzelfall mitgeteilt werden. Die Abwasserentsorgungsbedingungen können durch die TAB mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden.

§ 6

Abwassereinleitungen

- (1) Einleitungen von Niederschlags- und Grundwasser in Schmutzwasserkanäle sind nicht zulässig. Ausnahmefälle sind mit Erlaubnis zulässig (z. B. Niederschlagswasser vom Wirkungsbereich der Tankstellen, das über Abscheidetechnik geleitet wird; belastetes Grundwasser das nicht in Vorfluter eingeleitet werden darf). Einleitungen von Schmutzwasser in Niederschlagswasseranlagen sind nicht zulässig. Dieses gilt unter anderem auch für die Einleitung von Auto-waschwasser.

In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
2. die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,

3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird. Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die TAB die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) Ferner dürfen in die öffentliche Abwasseranlage nicht eingeleitet werden

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kalhydrat, Latices,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussminderungen führen,
4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt,
5. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Anlage zu § 6 überschritten werden,
6. Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX, 1.1.1-Trichlorethen, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freier Chlor, soweit die Grenzwerte nach Anlage zu § 6 überschritten werden,
8. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,
9. Abwasser und Schlämme aus Grundstückskläranlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung.
10. Abwasser darf nur unter Einhaltung der in der Anlage zu § 6 genannten Mindestanforderungen oder der in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Anlage zum § 6 ist Bestandteil dieser AEB. Die Mindestanforderungen der Anlage oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Ist ein Wert mit mehr als 100 % überschritten, ist eine sofortige Nachbeprobung durchzuführen.

Beprobungen, bei denen Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden, sind generell für den Einleiter kostenpflichtig. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- (3) Die TAB kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlich ist.
- (4) In die Abwasserbeseitigungsanlagen darf nicht Abwasser eingeleitet werden, dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe den Grenzwerten der Anlage dieser AEB Abwasser nicht entspricht.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nicht eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.1989 (insbesondere § 45 Absatz 3) nicht entspricht.
- (6) Wenn Stoffe im Sinne der Absätze 1 bis 5 in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, hat der Anschlussnehmer die TAB sofort zu verständigen. Wenn sich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich verändert, hat der Anschlussnehmer dies der TAB unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwerte ist unzulässig.
- (8) Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (9) Die TAB kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (10) Die TAB kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (11) Solange die Abwasserbeseitigungsanlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die TAB mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
- (12) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der TAB.

§ 7

Indirekteinleiter/Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Einleitung von gewerblichen oder industriellen Abwässern bedarf der gesonderten Genehmigung der TAB, wenn die Einleitbedingungen des § 6 und die Grenzwerte unter § 6 Absatz 5 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder anderer geeigneter Maßnahmen eingehalten werden können.
- (2) Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigungspflichtig ist, gelten die in der Genehmigung vorgegebenen Grenzwerte.

- (3) Die Anschlussnehmer gemäß Absatz (1) und (2) werden bei der TAB in einem Kataster als Indirekteinleiter geführt.
- (4) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der TAB auf Verlangen vorzulegen ist.
- (5) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf des Vorbehandlungsprozesses eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist der TAB in geeigneter Form schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage muss eine Person bestimmen, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist und über die erforderliche Fachkunde verfügen muss. Diese Person ist der TAB schriftlich zu benennen.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider müssen von den Anschlussnehmern entsprechend den jeweiligen Wartungsvorschriften des Herstellers und bei Bedarf entleert werden. Die TAB kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu entleeren und zu reinigen.
- (8) Leitet ein Indirekteinleiter an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte an jeder Einleitungsstelle nicht überschritten werden. Die Probeentnahme ist zum Nachweis als qualifizierte Stichprobe auszuführen.
- (9) Der Indirekteinleiter hat der TAB sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßige Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlungsanlagen als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Vorbehandlungsanlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich so zu verändern, dass sie die Einhaltung der geforderten Einleitwerte gewährleisten.
- (10) Der Indirekteinleiter haftet für jeden Schaden, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen entsteht.
- (11) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Abwasserbeseitigungsanlage ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist durch einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb zu entsorgen. Auf Verlangen der TAB ist der Entsorgungsnachweis zu erbringen.

§ 8

Eigenkontrolle und Untersuchung des Abwassers

- (1) Die TAB kann verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

- (2) Die TAB kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage gem. Absatz 1 und die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Belegs an gerechnet, aufzubewahren und der TAB auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die TAB ist berechtigt vom Anschlussnehmer Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers zu verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der TAB auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 fallen und dass das Abwasser in seiner Beschaffenheit der Vorschrift des § 6 Absatz 5 entspricht.
- (4) Zur Überwachung führt die TAB Anlagen- und Betriebskontrollen durch. Sie hat das Recht, Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser untersuchen zu lassen. Die TAB bestimmt die Stellen für die Probenahme, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu bemessenden Parameter.
- (5) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Abwassers durchgeführt.
- (7) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Absatz 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der TAB den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Absatz 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

§ 9

Entwässerungsantrag und Zustimmung der TAB

- (1) Der Neuanschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen bedarf eines Antrags des Anschlussnehmers und der Genehmigung der TAB. Eines erneuten Antrags und der Genehmigung bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen; dies ist insbesondere der Fall, wenn Grenzwerte des § 6 überschritten werden. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z. B. durch die zuständige Wasserbehörde, bleibt unberührt. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt.
- (2) Der Antrag auf Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage (Entwässerungsantrag) muss durch den Anschlussnehmer schriftlich auf besonderem Vordruck der TAB gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtlich in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb zu kennzeichnen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (4) Die TAB kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind. Die TAB kann die Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Vorlage von Untersuchungsergebnissen verlangen. Der Anschlussnehmer hat die damit verbundenen Kosten zu tragen.
- (5) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben.
- (6) Die TAB kann ihre Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag für höchstens 2 Jahre verlängert werden.
- (8) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden, es sei denn, die TAB hat zuvor schriftlich ihr Einverständnis erteilt.

§ 10

Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Anschlussnehmer berechtigt, gemäß der Einleitgenehmigung jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die TAB an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt und sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht zugemutet werden kann, gehindert wird.
- (2) Betreiber von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen sind den Anschlussnehmern nach Absatz 1 hinsichtlich der Einleitkriterien und der Benutzungspflicht gleichgestellt.
- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die TAB hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Die TAB hat den Anschlussnehmer bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die TAB dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 11

Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die TAB aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der TAB oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der TAB oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der TAB verursacht worden ist.
 4. der Beschädigung einer Sache oder eines Vermögensschadens infolge von leicht fahrlässig verursachten Verletzungen von Kardinalspflichten, es sei denn, es handelt sich nicht um vorhersehbare oder vertragstypische Schäden. Kardinalspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (2) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkniederschlag, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (3) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche eines Anschlussnehmers anzuwenden, die dieser gegen ein für die TAB tätiges drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend

tend macht. Die TAB ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der TAB oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die der TAB entstehen, gilt:
 1. Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der TAB, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Anschlussnehmer, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen der TAB ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, beauftragte Handwerker u. a.
 2. Der Anschlussnehmer haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die der TAB oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 6 genannten Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen.
 3. Der Anschlussnehmer hat der TAB alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.
- (6) Der Anschlussnehmer hat die TAB von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit die TAB nicht entsprechend Absatz 1 haftet.

§ 12

Baukostenzuschuss

- (1) Die TAB ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Anschaffung und Herstellung der Abwasseranlagen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (falls im Einzugsgebiet vorhanden) oder, soweit durch den erstmaligen Anschluss veranlasst und über den Herstellungskosten liegend, die Kosten der Veränderung der Abwasseranlage, an die das Grundstück angeschlossen wird, zu verlangen. Zu den Kosten gehören der teilweise Aufwand für die Herstellung, Erwerb, Ausbau oder Umbau von Abwasseranlagen, Hauptsammeln/Druckrohrleitungen, Pumpwerken, Kläranlagen^o und der Grundstücksanschluss.
- (2) Der Baukostenzuschuss darf 70 % der um die Kostenanteile der Straßenentwässerung und Zuschüsse Dritter verminderten Kosten nicht übersteigen. Eine Baukostenzuschusspflicht besteht dann nicht, soweit für das Grundstück bereits ein Abwasserbeitrag erhoben wurde.
- (3) Die TAB erhebt von den Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse nach den jeweiligen Entgeltregelungen.
- (4) Baukostenzuschusspflichtig ist der Anschlussnehmer, soweit in lit. a) und b) nichts Abweichendes geregelt ist.
 - a) Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers baukostenzuschusspflichtig.

- b) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil baukostenzuschusspflichtig.

(5) Baukostenzuschuss für Schmutzwasserbeseitigung

- 1) Der Baukostenzuschuss wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach nutzungsbezogenen Flächen berechnet.
- 2) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Flächen werden für das erste Vollgeschoss 25 %, für jedes weitere Vollgeschoss 15 % in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Lit. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle der Lit. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- oder Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen

Baulichkeiten geteilt durch die GRZ, 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

- 4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2) gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die höchstzulässige Gebäudehöhe angegeben ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiung die Zahl der Vollgeschosse nach Lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Lit. b) überschritten werden.
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht:
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
 - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Lit. a) oder Lit. b);
 - g) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt;
- 5) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Absatz 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsfläche die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Ein weiterer Baukostenzuschuss ist dann zu entrichten, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist entsprechend den Absätzen 1 bis 5 zu bemessen.

- (7) Für Grundstücke, die die Abwasserbeseitigungsanlagen nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die TAB durch besondere Vereinbarung zusätzliche Baukostenzuschüsse erheben.
- (8) Ein zusätzlicher Baukostenzuschuss ist zu entrichten, wenn der Vertragspartner einen zusätzlichen Grundstücksanschluss benötigt. Dieser richtet sich nach den tatsächlichen Kosten für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Beseitigung und Verschluss sowie durch ihn veranlasste Veränderungen.
- (9) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der TAB den erstmaligen Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtungen gem. § 9 bleiben unberührt.

§ 13

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss ist der Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal (Anschlussstutzen bzw. Abzweig) und dem ersten Kontrollschacht (Reinigungsöffnung) auf dem Grundstück. Er und der Kontrollschacht sind Bestandteil der öffentlichen Anlage.
- (2) Art, Zahl, lichte Weite und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der TAB bestimmt.
- (3) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der TAB und stehen in deren Eigentum. Sie werden einschließlich des Kontrollschachtes ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die TAB den vorläufigen Anschluss an eine andere Abwasseranlage (dezentrale Einrichtung) nach Antragstellung gestatten und die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht bei der zuständigen Behörde beantragen.
- (5) In der Regel ist jedes Grundstück über einen Grundstücksanschluss anzuschließen. Als Ausnahme kann die TAB mehrere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück zulassen. In begründeten Fällen kann die TAB zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen in diesem Fall die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf den jeweiligen fremden Grundstücken auf Verlangen der TAB durch Eintragung einer Baulast bzw. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (6) Jede Beschädigung der Grundstücksanschlüsse, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind der TAB durch den Anschlussnehmer sofort mitzuteilen.
- (7) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen

für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses bei Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (8) Stellt die TAB auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der TAB die Selbstkosten für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse, die infolge der Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks für den nicht angeschlossenen Grundstücksteil anfallen. Vor Beginn der Arbeiten kann die TAB vom Anschlussnehmer einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.
- (9) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der TAB die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. In diesem Fall ist die Herstellung des Grundstücksanschlusses auf den jeweiligen fremden Grundstücken auf Verlangen der TAB durch Eintragung einer Baulast bzw. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der TAB zu sichern.
- (10) Die TAB unterhält den Grundstücksanschluss und reinigt ihn bei Verstopfung. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich werden. Mehrere Anschlussnehmer eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses haften als Gesamtschuldner.
- (11) Bei Abbruch eines mit dem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch die TAB stillgelegt, verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (12) Die TAB kann den Grundstücksanschluss verschließen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper beseitigen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist oder wenn länger als ein Jahr kein Abwasser eingeleitet wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

§ 14

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften und nach diesen AEB Abwasser auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die TAB vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider

einzubauen und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die TAB kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen und die Einhaltung der in § 6 festgesetzten Grenzwerte überprüfen.

- (4) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Abwasserbeseitigungsanlagen der TAB oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Anschlussnehmer sofort zu beseitigen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen grundsätzlich nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die TAB ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (7) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der TAB begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung der TAB unberührt.
- (8) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen der TAB auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung in der Lage oder Führung der Abwasserbeseitigungsanlagen notwendig werden, führt die TAB auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (10) Die Ausführung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück ist der TAB unverzüglich mitzuteilen, damit die TAB diese Arbeiten überprüfen kann. Die Überprüfung befreit das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf anderen Grundstücken zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der TAB aus. Die Grundstücksentwässerung darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die TAB die Anlage abgenommen hat. Die Abnahme wird – soweit möglich – mit behördlichen Verfahren zusammengefasst. Anlagen, die im Boden oder in Wände verlegt werden, müssen bis zur Abnahme offen bleiben.
- (11) Unbeschadet einer etwaigen Genehmigungspflicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit schriftlicher Einleitgenehmigung der TAB an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sowie geändert werden. Dies gilt auch für den mittelbaren Anschluss des Hinterliegers. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Entwässerungsplan (Lageplan, Grundrisse, Schnitte) nach den Vorschriften der Bauvorlagenverordnung;

b) Angaben über Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers.

- (12) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der TAB herzustellen. Die TAB kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau eines Prüf- und Kontrollschachts verlangen. Dieser ist so nahe wie technisch möglich an die Abwasserbeseitigungsanlage zu setzen, er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauenebene (§ 15) wasserdicht ausgeführt sein.
- (13) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die TAB den Anschlusskanal an der Einleitstelle verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die TAB kann die Maßnahmen gem. Satz 1 auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- (14) Die TAB ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, den Beauftragten der TAB Zugang zu verschaffen, Auskünfte zu geben, Einblick zu gewähren und Hilfestellung zuleisten, soweit sie erforderlich ist, um die Prüfung zu ermöglichen. Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 15

Rückstau/Hebeanlage

- (1) Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem zu entwässernden Grundstück. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die TAB nicht.
- (2) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und sind nur bei Bedarf zu öffnen.
- (3) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z. B. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume, Lagerräume oder andere Räumlichkeiten, ist das Schmutzwasser mit einer Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.
- (4) Die TAB kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die Bestimmungen des § 14 bleiben unberührt.

§ 16

Entleerung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entleerung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf durchführen zu lassen.

Bedarf besteht, wenn

- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen;
 - b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter Zulauf gefüllt sind.
- (2) Die Notwendigkeit der Grubenentleerung bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen ist dem mit der Entleerung beauftragten Unternehmen (Entsorgungsunternehmen) mindestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen. Die Kontaktdaten, wie Adresse und Telefonnummer des Entsorgungsunternehmens, sind in der geltenden Entgeltregelung benannt.
- (3) Die Anschlussnehmer werden vom Entsorgungsunternehmen rechtzeitig, in der Regel schriftlich, über den Abfuhrtermin unterrichtet. Im Falle einer Verhinderung ist das Entsorgungsunternehmen rechtzeitig darüber schriftlich zu informieren und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind vom Anschlussnehmer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt entsprechend der geltenden Entgeltregelung zu tragen.
- (4) Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben.
- (5) Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug über eine verkehrssichere Zufahrt erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen. Das für eine Entleerung, Reinigung und das Auffüllen erforderliche Wasser ist vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat bei der Entleerung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf einem Begleitschein die Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände und die Übereinstimmung der Abwasserqualität mit § 6 dieser AEB Abwasser zu bestätigen.
- (7) Die Entsorgungskosten sind durch den Anschlussnehmer zu tragen.

§ 17

Zutrittsrecht/Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der TAB den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der TAB hierzu die Möglichkeit zu

verschaffen.

- (3) Den Beauftragten der TAB sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung, erforderlichenfalls jederzeit, zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Mieters oder ähnlichen Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der TAB den Zutritt zu verschaffen. Die Beauftragten der TAB haben sich auszuweisen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen bzw. den Zugang zu seiner Entwässerungsanlage zu ermöglichen. Diese Pflicht betrifft alle Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (6) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die TAB zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder die dingliche Nutzung des Grundstückes durch Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der TAB gesichert sind bzw. auf Grundlage gesetzlicher Anspruchsgrundlagen und sonstiger Regelungen durch die TAB noch gesichert werden.
- (7) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der TAB hin fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (8) Die Absätze 4 bis 7 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (9) Die Absätze 4 bis 7 gelten auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der TAB die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absatz 1 und 4 beizubringen.

§ 18

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage und an den zu seinem Grundstück führenden Anschluss-

kanälen unverzüglich der TAB zu melden.

- (2) Wem bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen oder gelangt sind, hat darüber sofort die TAB zu informieren.
- (3) Der Anschlussnehmer hat der TAB unverzüglich – mindestens innerhalb von 10 Tagen – Mitteilung zu machen, wenn
 - die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt und in Betrieb genommen, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden soll,
 - die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen,
 - durch Verkauf oder Teilung des Grundstückes ein neuer Anschlussnehmer/Einleiter Anschlussrechte und -pflichten übernimmt,
 - Nutzungsartenänderungen auf den Grundstücken eintreten.

Die Inhaber von Gewerbe- und Industriegrundstücken haben der TAB darüber hinaus mitzuteilen, wenn

- erstmalig Abwasser vom Betriebsgrundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.
- (4) Binnen eines Monats nach Ablauf des Abrechnungszeitraums hat der Anschlussnehmer der TAB folgendes mitzuteilen:
 - die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen;
 - das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser.
 - (5) Der Grundstückseigentümer hat der TAB alle allgemeinen Daten zum Grundstück, wie z. B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück) und zu seiner/ihrer Person (z. B. Name, Anschrift) anzugeben.
 - (6) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen haben der TAB unverzüglich mitzuteilen:
 - Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 - den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
 - (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht mitzuteilen.
 - (8) Sofern anstelle des Grundstückseigentümers der jeweilige Nutzungsberechtigte nach § 3 Vertragspartner der TAB ist, obliegen diesem – neben dem Grundstückseigentümer – die vorstehend genannten Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.
 - (9) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann die TAB den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht den Abwasserbeseitigungsanlagen

gen zugeführt wird. Das Gleiche gilt für die bei der Vorbehandlung anfallenden Reststoffe (z. B. Öl, Abscheidereste).

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

Die TAB ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Anschlusskanal und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die technischen Anschlussbedingungen gelten für die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und auch bei Vorhandensein für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

§ 20

Entgelterhebung

- (1) Für die Bereithaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen und die Einleitung oder Verbringung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschlussnehmer Entgelte zu zahlen. Für die Einleitung von Schmutzwasser besteht das Entgelt aus einem Grund- und einem Mengenpreis. Für die Entsorgung des Abwassers, das aus abflusslosen Gruben oder Klärschlamm, der aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, besteht das Entgelt aus einem Mengenpreis zzgl. der Zulagen für Sonn- und Feiertagsarbeit, Schlauchmehrlänge sowie dem Kostenersatz für ggf. vergebliche Anfahrten des Entsorgungsunternehmens. Die Höhe der Entgelte pro Bemessungseinheit richtet sich nach den Entgeltregelungen.
- (2) Der Grundpreis wird gestaffelt nach der Größe des Zählers, über den der Wasserverbrauch ermittelt wird, erhoben.
- (3) Es werden getrennte Mengentgelte erhoben für
 - a) die Einleitung von Abwasser, das in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird,
 - b) das Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder
 - c) Klärschlamm, der aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird.
- (4) Der Anschlussnehmer ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Entgeltpflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der Abwasserbeseitigungsanlagen in Anspruch nimmt.
- (5) Mehrere Anschlussnehmer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (6) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Anschlussnehmer auf diesen über. Wenn der bisherige Anschlussnehmer eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der TAB entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Anschlussnehmer.

§ 21

Entgeltmaßstäbe für den Mengenpreis

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen von Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, bemisst sich das Entgelt nach der eingeleiteten Menge.
- (3) Für Abwasser, das aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entnommen wird, bemisst sich der Entsorgungspreis nach der Menge des entnommenen Abwassers.

§ 22

Entgelt für die Einleitung von Abwasser

- (1) Die TAB erhebt Entgelte je Kubikmeter Abwasser nach der jeweils geltenden Entgeltregelung für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht, wenn das Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt mit dem Termin, zu dem die Abwasserableitung fristgerecht und schriftlich durch den Anschlussnehmer gekündigt ist oder mit dem Übergang der Entgeltspflicht und der Mitteilung des bisherigen Anschlussnehmers über diesen Sachverhalt.
- (3) Als Schmutzwasser angefallen im Sinne von § 21 Absatz 1 gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte oder unzulässigerweise entnommene Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der TAB genehmigten Abwassermesseinrichtung,
 - d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser,

abzüglich der Wassermengen, die vom Anschlussnehmer nachweislich im Sinne von Absatz 4 bis 8 nicht in die Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet worden sind.

- (4) Der Nachweis über Wassermengen nach Absatz 3 Buchstaben b) und d) hat über Messeinrichtungen, die den technischen und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen zu erfolgen. Die Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten durch einen zugelassenen Fachbetrieb anzubringen und zu unterhalten. Auf Verlangen der TAB ist der Anschlussnehmer verpflichtet der TAB den Zählerstand mitzuteilen. Die TAB kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Anschlussnehmer zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst der TAB.

Verlangt die TAB keine Messeinrichtung, hat der Anschlussnehmer den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Anschlussneh-

mers fehlerhaft an, ist die TAB berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, dann werden die Mengen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Anschlussnehmers durch die TAB geschätzt. Grundsätzlich erkennt der Grundstückseigentümer das vom Trinkwasserversorger rechtskräftig vorgenommene Schätzergebnis als verbindlich an. Eine „Nichtanerkennung“ ist zu begründen.
- (6) Wasser- bzw. Abwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag vorbehaltlich einer Plausibilitätskontrolle bei der Berechnung abgesetzt. Der Nachweis darüber hat über geeichte von der TAB verplombte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Der Einbau der Unterzähler ist der TAB anzuzeigen. Ohne Nachweis, dass Wassermengen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, erfolgt keine Kostenerstattung bzw. Entgeltverrechnung. Kann die Absetzungsmenge nicht über Unterzähler ermittelt werden, kann die TAB die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Abwasserzählers auf Kosten des Entgeltpflichtigen zum Nachweis der Absetzmengen verlangen. Die Abnahme (Verplombung) des Unterzählers erfolgt durch die TAB auf Kosten des Anschlussnehmers nach den jeweils gültigen Entgeltregelungen. Ab Abnahme (Verplombung) des Zählers wird die darüber gezahlte Menge nicht mehr zur Ermittlung des Mengen-Entgeltes herangezogen. Bei jeder neuen Eichung ist eine weitere kostenpflichtige Abnahme (Verplombung) durch die TAB erforderlich.
- (7) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden.

§ 23

Entgelterhebung für die dezentrale Entsorgung

Es werden getrennte Entgelte für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhoben. Die Menge des aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entnommenen oder sonst zu öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen gebrachten Abwassers wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen oder an der Annahmestation ermittelt.

- (1) Das Entgelt wird für jede Entsorgung gesondert erhoben.
- (2) Die entsorgte Menge bemisst sich nach der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges bzw. der Annahmestation.
- (3) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Berechnungseinheit für den Mengenpreis ist ein Kubikmeter (m³) der entgeltpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (5) Die nach Absatz 2 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 5 Absatz 6 schriftlich zu bestätigen.

- (6) Im Zuge der dezentralen Entsorgung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen können Zulagen sowie weitere Kosten erhoben werden. Die Höhe der Zulagen und weiteren Kosten richtet sich nach der geltenden Entgeltregelung.

§ 24

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die TAB für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge und den Grundpreis Abschlagszahlungen im Jahr verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge und dem Grundpreis im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Die Anschlussnehmer werden in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
- (5) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 25

Zahlung, Verzug

- (1) Entgeltrechnungen werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (2) Abschlagszahlungen sind mit dem durch die TAB festgelegten Termin fällig.
- (3) Für jede Mahnung auf fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen entstehen für den Anschlussnehmer Mahnkosten gemäß den jeweils gültigen Entgeltregelungen.
- (4) Dem Anschlussnehmer werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

§ 26

Vorauszahlungen

- (1) Die TAB ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der An-

schlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Abwasserentgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die TAB Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die TAB auch für die in § 12 (Baukostenzuschuss) und § 13 (Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss) bezeichneten Baumaßnahmen Vorauszahlungen auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Baukostenzuschusses bzw. bei der Kostenerstattung des Grundstücksanschlusses gegenüber des Anschlussnehmers mit den tatsächlichen Kosten zu verrechnen.

§ 27

Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die TAB in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die TAB aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 28

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 29

Aufrechnung

Gegen Ansprüche der TAB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 30

Datenschutz

Die TAB verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die TAB.

§ 31

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 14 Absatz 2 ist die TAB berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Abwasserbeseitigungsanlagen der TAB oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die TAB hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der TAB durch Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat dieser der TAB diese Kosten zu ersetzen. Für einen vergeblichen Einstellungsversuch, die Einstellung der eingestellten Abwasserbeseitigung und die Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung werden Entgelte gemäß den jeweils gültigen Entgeltregelungen berechnet.
- (3) Die TAB unterrichtet die Gemeinde über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und 2 und die Wiederaufnahme nach Absatz 3.

§ 32

Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Anschlussnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 6 ist die TAB berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die TAB höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Anschlussnehmer geltenden Entgelten zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatz 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 33

Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der TAB.
- (2) Das Gleiche gilt,
 - a) wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) wenn der Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gemeinde Trollenhagen verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Anlage zu § 6 AEB ABWASSER Einleitwerte

Die Bestimmung der einzelnen Einleitwerte hat nach den einschlägig vorgegebenen Bestimmungsmethoden der jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes“ zu erfolgen.

Grenzwerte

der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe von Abwasser, die vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten sind.

A. Allgemeine Parameter

1. Temperatur nicht wärmer als 35 Grad C
2. pH-Wert 6,5 – 10,0 (zulässige Bandbreite)
3. Absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar
1 ml/l / in 0,5 h analog (DIN 38 409 – H 9-2 und DEV H 1)

B. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

4. Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
5. Arsen	(As)	0,5 mg/l
6. Barium	(Ba)	5 mg/l
7. Blei	(Pb)	1 mg/l
8. Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
9. Chrom	(Cr)	1 mg/l
10. Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
11. Cobalt	(Co)	2 mg/l
12. Kupfer	(Cu)	1 mg/l
13. Magnesium	(Mg)	200 mg/l
14. Mangan	(Mn)	10 mg/l
15. Nickel	(Ni)	1 mg/l
16. Selen	(Se)	2 mg/l
17. Silber	(Ag)	1 mg/l
18. Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
19. Zinn	(Sn)	5 mg/l
20. Zink	(Zn)	5 mg/l
21. Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten

C. Anorganische Stoffe (gelöst)

	<u>Bestimmungsverfahren</u>
22. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N) 150 mg/l
23. Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N) 10 mg/l
24. Cyanid, gesamt	(CN) 20 mg/l
25. Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l

26. Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
27. Fluorid	(F)	50 mg/l
28. Nitrit	(NO ₂) berechnet als N	6 mg/l
29. Sulfid	(S)	2 mg/l
30. Sulfit	(SO ₃)	50 mg/l
31. Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

D. Organische Stoffe

32. Kohlenwasserstoffe (Mineralöle u.a.)
- direkt abscheidbar 50 mg/l (DIN 38 409 Teil 19)
 - gesamt 100 mg/l (DIN 38 409 Teil 18)
33. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Öle/Fette)
- direkt abscheidbar 100 mg/l (DIN 38 409 Teil 19)
 - gesamt 250 mg/l (DIN 38 409 Teil 17)
34. Halogenhaltige organische Verbindungen, berechnet als organisch gebundenes Chlor
- leichtflüssige Verbindungen (mit Luft ausblasbar: POX) 4 mg/l
 - schwerflüchtige Verbindungen (nicht mit Luft ausblasbar) 1 mg/l
 - adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
 - Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
35. Phenole
- Phenolindex 50 mg/l
36. Organische, halogenfreie Lösungsmittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38 412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l
37. Farbstoffe
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
- E. Spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986 100 mg/l

F. Radioaktive Stoffe